

# **SATZUNG**

Gültig ab 1. Januar 2003



# SATZUNG

des

VDE Verband der Elektrotechnik

Elektronik Informationstechnik e.V.

# SATZUNG

## des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

(Der Verband ist seit dem 23. März 1950 unter Nr. 2097 und seit dem 25. Januar 1967 unter der Nr. 4884 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.)

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.“, nachfolgend VDE genannt.
2. Der VDE ist Nachfolger des am 22.1.1893 gegründeten „Verband Deutscher Elektrotechniker“ sowie der am 29.10.1971 gegründeten „Deutschen Gesellschaft für Biomedizinische Technik e.V. (DGBMT)“.
3. Sitz des VDE ist Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr des VDE ist das Kalenderjahr

### § 2 Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

1. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des VDE sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u. ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw. – nachstehend „VDE-Arbeitsbereiche“ genannt.

2. Zweck des VDE ist, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen
  - a) zur Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
  - b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
  - c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften,
  - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.
  
3. Der VDE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die in § 2 Ziffer 2 und § 2 Ziffer 4 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben.
  
4. Die Aufgaben des VDE sind insbesondere:
  - a) Ausarbeitung, Herausgabe und Auslegung des VDE-Vorschriftenwerks,
  - b) Durchführung des VDE Prüf- und Zertifizierungswesens,
  - c) Herausgabe und Förderung von Schrifttum über die VDE-Arbeitsbereiche,
  - d) Mitarbeit an der Aufstellung, Herausgabe und Auslegung von Normen für die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik sowie deren Anwendungen,
  - e) Mitwirkung bei der Ausgestaltung des einschlägigen Bildungswesens,
  - f) Anregung und Förderung von ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienenden Forschungsarbeiten,
  - g) Unterstützung der Arbeiten der Mitglieder für die gemeinnützigen Aufgaben des VDE,
  - h) Förderung und Durchführung technisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen,

- i) Zusammenarbeit mit anderen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen im In- und Ausland,
  - j) Förderung des Nachwuchses in den VDE-Arbeitsbereichen,
  - k) Pflege der technisch-wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Diskussion mit der Öffentlichkeit und unter den Mitgliedern,
  - l) sonstige, die Zwecke des VDE fördernde Maßnahmen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VDE.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VDE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Regionale Gliederungen

1. Im VDE bestehen regionale Gliederungen (Regionalvereine und Bezirksvereine), die eine eigene Satzung haben und einen eigenen Namen führen können. Deren Satzungen dürfen der VDE-Satzung nicht widersprechen. Vor allem müssen sie den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügen.
2. Aufgabe der Regional-/Bezirksvereine ist es, in ihrem Bereich die Zwecke des Verbandes gemäß § 2 Ziff. 2 zu vertreten. Sie pflegen hierzu insbesondere die technisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die Weiterbildung der Mitglieder. Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen. Weiterhin wirken die Regional-/Bezirksvereine bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit.
3. Über die Anerkennung neuer Regional-/Bezirksvereine entscheidet das Präsidium des VDE nach Anhörung der Delegiertenversammlung.

4. Bei Fortfall der Gemeinnützigkeit eines Regional-/Bezirksvereins entfällt jede Unterstützung durch den Verband.
5. Bei grober Verletzung der Satzung des Verbandes und bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE kann die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließen, die Gestattung zur Führung des Namenbestandteils „VDE“ zu widerrufen. Der betroffene Verein verliert in diesem Fall seinen Status als Regional-/Bezirksverein des VDE und ist verpflichtet, seinen Namen dahingehend zu ändern, dass der neue Name weder den Bestandteil „VDE“ noch andere Bestandteile, die auf den VDE hindeuten, enthält.

## § 4 Landesvertretungen

1. Im VDE bestehen Landesvertretungen. Die Gründung von Landesvertretungen erfolgt durch die Regional-/Bezirksvereine der betreffenden Bundesländer im Einvernehmen mit dem VDE-Vorstand.
2. Aufgabe der Landesvertretungen ist es, die jeweiligen Landesorgane und die Öffentlichkeit über Zweck und Ziele des VDE gemäß § 2 Ziffer 2 dieser Satzung zu informieren.
3. Landesvertretungen können mit einem Vertreter ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
4. Landesvertretungen stellen Kooperationen der sie tragenden Regional-/Bezirksvereine ohne eigenes Vermögen und ohne eigene Rechtspersönlichkeit dar. Rechtsgeschäfte können nicht im Namen der Landesvertretungen abgeschlossen werden.
5. Die Finanzierung der Landesvertretungen erfolgt anteilig durch die beteiligten Regional-/Bezirksvereine und den VDE-Verband.
6. Zur Vereinheitlichung der Aufgaben und der Finanzierung von Landesvertretungen ist von der Delegiertenversammlung eine Richtlinien zu genehmigen.

## § 5 Mitgliedschaft

### 1. Allgemeines

Der VDE umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder werden organisatorisch dezentral in einem Regional-/ Bezirksverein oder zentral in der Verbandsgeschäftsstelle geführt .

Die dezentrale Mitgliedschaft wird dabei für im Inland lebende persönliche Mitglieder als Regelmitgliedschaft im VDE angestrebt.

### 2. Arten der Mitgliedschaft

#### a) Persönliche Mitglieder:

##### aa) Vollmitglieder

Dies sind Personen, die in den unter § 2 Ziffer 1 genannten VDE-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.

##### bb) Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem VDE-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

##### cc) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den VDE und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den VDE-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben, und auf Antrag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung dazu ernannt worden sind.

#### b) Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätig sind.



### 3. Zuordnung von Mitgliedern

#### a) Dezentral geführte Mitglieder

Dezentral geführte Mitglieder des VDE sind persönliche Mitglieder mit Mitgliedschaft in einem Regional-/Bezirksverein und korporative Mitglieder, deren Arbeitsbereich den eines Regional-/Bezirksvereins nicht wesentlich überschreitet. Die dezentral geführten Mitglieder können sich zusätzlich einer oder mehreren Fachgesellschaften zuordnen.

#### b) Zentral geführte Mitglieder

Zentral geführte Mitglieder des VDE sind persönliche Mitglieder ohne Mitgliedschaft in einem Regional-/Bezirksverein, die entweder im Ausland leben oder dem VDE über eine Fachgesellschaft beigetreten sind und sich noch nicht einem Regional-/Bezirksverein zugeordnet haben, sowie korporative Mitglieder, die ihren Sitz im Ausland haben oder deren Arbeitsbereich den eines Regional-/Bezirksvereins wesentlich überschreitet (zentralkorporative Mitglieder). Den zentralkorporativen Mitgliedern können sich auch die bisherigen korporativen Mitglieder eines im Wege der Verschmelzung aufgenommenen rechtsfähigen Vereins zuordnen.

Sobald ein zentral geführtes persönliches Mitglied die Mitgliedschaft in einem Regional-/Bezirksverein beantragt, wird es ein dezentral geführtes Mitglied dieses Regional-/Bezirksvereins.

Zentral geführte persönliche Mitglieder müssen sich wenigstens einer Fachgesellschaft zuordnen.

### 4. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als dezentral geführtes Mitglied (§ 5 Ziffer 3a)) ist schriftlich bei einem Regional-/Bezirksverein einzureichen. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.

Über die Aufnahme als dezentral geführtes Mitglied des VDE entscheidet der Regional-/Bezirksverein. Die Wahl des Regional-/Bezirksvereins steht dem persönlichen Mitglied frei, doch soll nach Möglichkeit der dem Wohnsitz nächstbenachbarte Verein gewählt werden. Der spätere Übertritt zu einem anderen Regional-/Bezirksverein ist insbesondere bei Wohnungswechsel jederzeit möglich. Das Mitglied muss sich entweder beim bisherigen, beim neugewählten Regional-/Bezirksverein oder der Verbandsgeschäftsstelle des VDE ummelden.

Der Antrag zur Aufnahme als zentral geführtes Mitglied (§ 5 Ziffer 3 b)) ist bei der Verbandsgeschäftsstelle oder bei einer Fachgesellschaft einzureichen. Über die Aufnahme als persönliches Mitglied entscheidet der Vorstand des VDE bzw. dessen Beauftragter in Abstimmung mit der Fachgesellschaft. Die Wahl einer oder mehrerer Fachgesellschaften steht dem Mitglied frei.

Über die Aufnahme als zentralkorporatives Mitglied (§ 5 Ziffer 3 b)) entscheidet das Präsidium.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Das dezentral geführte Mitglied muss den Austritt mindestens drei Monate vorher dem Regional-/Bezirksverein anzeigen. Zentral geführte Mitglieder richten diese Anzeige mindestens drei Monate vorher an die Verbandsgeschäftsstelle des VDE.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
  - a) bei grober Satzungsverletzung,
  - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE,
  - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
  - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Bei dezentral geführten Mitgliedern (§ 5 Ziffer 3 a)) ist der Vorstand des Regional-/Bezirksvereins für den Ausschluss zuständig. Für den Ausschluss von zentral geführten Mitgliedern (§ 5 Ziffer 3b)) ist unmittelbar der Vorstand des VDE zuständig.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
  - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
  - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
  - c) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder Auflösung.
4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VDE.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den VDE und auf Teilnahme an seinen Einrichtungen. Für verlangte Sonderleistungen kann der VDE angemessene Vergütung beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des VDE Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im Regional-/Bezirksverein und/oder in der/den Fachgesellschaft/en. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten in der Delegiertenversammlung aus.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung „VDE“ zu führen.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des VDE im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Über die Beitragsfestsetzung für die zentralkorporativen Mitglieder (§ 5 Ziffer 3 b)) wird gesondert abgestimmt. Beschlüsse über Beitragsanhebungen für diese sind nur wirksam, wenn sie ohne Gegenstimme seitens der Delegierten der von ihnen jeweils betroffenen Gruppe der zentralkorporativen Mitglieder gefasst werden.

2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.
3. Beitragsänderungen sind mindestens fünf Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zu beschließen.
4. Dezentral geführte Mitglieder (§ 5 Ziffer 3 a)) zahlen ihren Beitrag an den Regional-/Bezirksverein. Der Regional-/Bezirksverein führt einen von der Delegiertenversammlung festzusetzenden Anteil an die Verbandsgeschäftsstelle des VDE ab.
5. Zentral geführte persönliche Mitglieder (§ 5 Ziffer 3b)) zahlen ihren Beitrag an die Verbandsgeschäftsstelle des VDE. Der auf die Regional-/Bezirksvereine entfallende Anteil entsprechend Ziffer 4 wird diesen durch die Verbandsgeschäftsstelle zugewiesen.
6. Die zentralkorporativen Mitglieder (§ 5 Ziffer 2b), 3b)) zahlen ihren Beitrag an die Verbandsgeschäftsstelle. Dieser wird auf die Verbandsgeschäftsstelle und die Regional-/Bezirksvereine verteilt. Der Verteilungsschlüssel wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
7. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Delegiertenversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

## § 9 Vereinsorgane

1. Organe des VDE sind:
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) das Präsidium
  - c) der Vorstand
  
2. Die Delegierten und die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine angemessene Vergütung.

## § 10 Delegiertenversammlung

### 1. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Delegierten der Regional-/Bezirksvereine,
- b) den Delegierten der zentralkorporativen Mitglieder,
- c) den Delegierten der Fachgesellschaften,
- d) den Mitgliedern des Präsidiums,
- e) den Mitgliedern des Vorstandes,
- f) den Vorsitzenden der Ausschüsse des Präsidiums und des Vorstandes.

### 2. Stimmrecht

- a) Jeder Regional-/Bezirksverein hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme und für je angefangene dreihundert Mitglieder (§ 5 Ziffer 2) zum 31. 12. des Vorjahres eine weitere Stimme.
- b) Die zentralkorporativen Mitglieder entsenden insgesamt vier Delegierte mit je einer Stimme, von denen je einer zu den in § 11 Ziffer 2 a) – d) bezeichneten Gruppierungen gehören soll.
- c) Die Fachgesellschaften (§ 13) haben für je angefangene dreihundert ihrer dem VDE zum 31. 12. des Vorjahres angehörenden persön-

lichen Mitglieder eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Bei Zuordnung eines Mitglieds zu mehr als einer Fachgesellschaft wird es den Fachgesellschaften, denen es sich zugeordnet hat, bei der Berechnung ihrer Stimmenzahl nur im umgekehrten Verhältnis zur Anzahl seiner Zuordnungen zugerechnet, so dass bei Zuordnung eines Mitgliedes zu zwei Fachgesellschaften jede davon nur ein halbes Mitgliedsäquivalent, bei Zuordnung zu drei Fachgesellschaften ein Drittel Mitgliedsäquivalent zugerechnet erhält.

3. Jeder Regional-/Bezirksverein und jede Fachgesellschaft hat, unabhängig von seiner bzw. ihrer Stimmenzahl, zwei Sitze in der Delegiertenversammlung.
4. Die Mitglieder der einzelnen Untergliederungen des Verbandes wählen die Delegierten und ihre Vertreter. Diese Regelung gilt entsprechend für die zentralkorporativen Mitglieder. Die Delegierten sind dem VDE-Vorstand unter Angabe der Dauer ihrer Amtszeit bekannt zu geben.
5. Mindestens einmal im Jahr ist durch das Präsidium eine ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Das Präsidium hat hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.
6. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen:
  - a) wenn das Präsidium es für notwendig hält,
  - b) wenn mindestens ein Drittel der von den Delegierten vertretenen Stimmen es schriftlich beantragt,
  - c) wenn der Vorstand es beim Präsidium beantragt.

Die außerordentliche Delegiertenversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Delegierten sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

7. Ort und Zeitpunkt der Delegiertenversammlung werden vom Präsidium bestimmt. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des VDE geleitet.

8. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der von den anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen sich hierfür aussprechen.
9. Jede Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der von den anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

#### 10. Aufgaben der Delegiertenversammlung:

Die Delegiertenversammlung nimmt die Aufgaben der Mitgliederversammlung für den VDE wahr, soweit in der Satzung nicht anderen Gremien Entscheidungen vorbehalten sind. Zu den von der Delegiertenversammlung wahrzunehmenden Aufgaben gehören insbesondere die

- a) Wahl des Präsidiums,
  - b) Entgegennahme des von den Kassenprüfern vorgelegten Berichtes sowie Genehmigung des vom Präsidium vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Entlastung des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) Festsetzung und Aufteilung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Wahl der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
  - h) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses,
  - i) Genehmigung der Richtlinien, nach denen die Geschäfte des VDE zu führen sind,
  - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - k) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen in- und ausländischen Organisationen,
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes,
  - m) Beschlussfassung über Ort und Zeitpunkt der VDE-Kongresse.
11. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

12. Die Niederschrift über die Delegiertenversammlung ist von dem Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Den Delegierten ist eine Ausfertigung binnen einer Frist von sechs Wochen zuzustellen.
13. Die Delegierten der Regional-/Bezirksvereine bzw. der Fachgesellschaften üben ihr Stimmrecht entsprechend der ihnen zustehenden Stimmenzahl aus. Jeder Delegierte ist bei seiner Meinungsäußerung und seiner Stimmabgabe ausschließlich seinem Gewissen unterworfen und an keine Weisungen gebunden. Jedoch haben die die einzelnen Regional-/Bezirksvereine bzw. Fachgesellschaften vertretenden Delegierten die von ihnen vertretenen Stimmen einheitlich abzugeben. Bei nichteinheitlicher Stimmabgabe sind die Stimmen der betreffenden Untergliederung ungültig.
14. Ist ein Regional-/Bezirksverein bzw. eine Fachgesellschaft an der Entsendung seiner bzw. ihrer Delegierten verhindert, so können sie sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch einen Delegierten eines anderen Regional-/Bezirksvereins bzw. einer anderen Fachgesellschaft, der nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Delegierten der zentralkorporativen Mitglieder können sich in der gleichen Weise durch einen anderen Delegierten der zentralkorporativen Mitglieder vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.
15. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse des Präsidiums und des Vorstandes haben nur beratende Stimme.

## § 11 Präsidium

### 1. Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus höchstens zehn VDE-Vollmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung zu wählen sind, und den Vorsitzenden der Fachgesellschaften.



Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jährlich sollten wenigstens zwei Präsidiumsmitglieder neu bzw. wiedergewählt werden. Die Gewählten treten ihr Amt mit Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres an.

Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann die nächste Delegiertenversammlung ein neues Präsidiumsmitglied für die restliche Amtszeit wählen. Davon abweichend verlängert sich die Amtszeit eines gewählten Präsidiumsmitgliedes ohne weiteres um neue drei Jahre, wenn seine ursprüngliche Amtszeit infolge einer zwischenzeitlich erfolgten Wahl zum Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten zwangsläufig überschritten wird.

Die Vorsitzenden der Fachgesellschaften gehören dem Präsidium kraft Amtes an.

## 2. Wahl

Von den von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern des Präsidiums sollten nach Möglichkeit mindestens ein Vertreter

- a) aus dem Kreise der Elektro-, Elektronik- und Informationstechnik-Industrie und Informatikbranche,
- b) aus dem Kreise der Elektrizitätswirtschaft und der industriellen Anwender der Elektrizität,
- c) aus dem Kreise der Behörden, Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- d) aus dem Bereich Dienstleistungsunternehmen (Verkehr, Telekommunikation, Datenverarbeitung, Gesundheitswesen und andere),
- e) aus dem Bereich der Regional-/Bezirksvereine gewählt werden.

Die Delegiertenversammlung wählt aus diesem Kreise als Vorsitzenden des Präsidiums den Präsidenten des VDE sowie den ersten und den zweiten stellvertretenden Präsidenten des VDE auf die Dauer von jeweils zwei Jahren.

Die Präsidiumswahl wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet. Sie kann, sofern kein Widerspruch erhoben wird, in einem

Wahlgang erfolgen. Die Wahlen des Präsidenten und der beiden stellvertretenden Präsidenten des VDE erfolgen jeweils in einem gesonderten Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

### 3. Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium

- a) stellt die von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Rahmenrichtlinien auf, nach denen die Geschäfte des VDE vom Vorstand zu führen sind,
- b) bestellt die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab,
- c) überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes,
- d) prüft den Jahresabschluss und den Haushaltsplan und legt sie bei Billigung der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor,
- e) entscheidet über die Aufnahme von Krediten,
- f) entscheidet über wesentliche Veränderungen der Finanzanlagen,
- g) stellt auf Vorschlag des Vorstandes die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung auf und legt den Ort und das Datum der Delegiertenversammlung fest.

4. Der Präsident repräsentiert den VDE in der Öffentlichkeit.

5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

6. Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums richtet dieses im Einvernehmen mit der Delegiertenversammlung ständige Ausschüsse ein und erlässt entsprechende Geschäftsordnungen.

Es sind dies:

- a) der Wahlausschuss
- b) der Haushaltsausschuss
- c) der Beirat
- d) der Ausschuss „VDE-Ehrenring“
- e) der Ausschuss „Adolf-Slaby-Kreis“

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand des VDE besteht aus mindestens zwei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, die vom Präsidium bestellt bzw. abberufen werden.
2. Der VDE wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.  
Für besondere Tätigkeitsbereiche kann das Präsidium besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen, die in das Vereinsregister einzutragen sind. In ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich können diese den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des VDE unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Diese Geschäftsordnung wird vom Präsidium erlassen. Die Geschäftsordnung regelt auch die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die Aufgabenverteilung der besonderen Vertreter nach § 30 BGB.

4. Die Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung des Präsidiums zu den nachfolgend aufgeführten Geschäften:
  - a) Vornahme von Investitionen, sofern sie den Investitionsplan überschreiten oder als Einzelinvestition über eine vom Präsidium festzulegende Obergrenze hinausgehen,
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - c) Aufnahme von Krediten oberhalb einer vom Präsidium festzulegenden Obergrenze,
  - d) Gewährung von Darlehen und Krediten oberhalb einer vom Präsidium festzulegenden Obergrenze,
  - e) Wechselbegebungen, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen,
  - f) Einstellung von Mitarbeitern, deren Jahresbezüge eine vom Präsidium festzulegende Obergrenze übersteigen, und die Ausgestaltung dieser Dienstverhältnisse,
  - g) Festlegung der Grundsätze der Versorgungsrichtlinien,

- h) Abschluss von Verträgen, deren jeweiliger Geschäftswert eine vom Präsidium festzulegende Obergrenze übersteigt,
  - i) Abgabe oder Unterzeichnung grundsätzlicher verbandspolitischer Erklärungen.
5. Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der neben dem Vorstand bestehenden Organe des VDE mit beratender Stimme teilnehmen, sofern nicht im einzelnen Fall vom Präsidenten des VDE etwas anderes bestimmt wird.
6. Ausschüsse des Vorstandes
- a) Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben der von ihm zu treffenden Entscheidungen Ausschüsse einrichten. Der Vorstand regelt die Arbeit der Ausschüsse bei Bedarf durch von ihm aufzustellende Geschäftsordnungen.
  - b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Für die Angelegenheiten des VDE-Vorschriftenwesens und des VDE-Prüfwesens kann der Vorstand nur mit Genehmigung des Präsidiums Ausschüsse einrichten. Hierfür sind die vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnungen dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.  
Die Vorsitzenden dieser vom Präsidium zu genehmigenden Ausschüsse haben das Recht, den Standpunkt ihres Ausschusses vor dem Präsidium und der Delegiertenversammlung persönlich zu vertreten.

## § 13 Fachgesellschaften

- 1. Für wichtige Teilgebiete der VDE-Arbeitsbereiche können mit Genehmigung des Präsidiums und im Einvernehmen mit der Delegiertenversammlung Fachgesellschaften gebildet werden.

2. Fachgesellschaften geben sich im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung, innerhalb der sie zur besonderen Pflege des Fachgebietes geeignet erscheinende Maßnahmen selbständig durchführen. Sie wählen ihre Leitung selbst.
3. Die Geschäftsführung der Fachgesellschaften obliegt der Verbandsgeschäftsstelle (§ 15).  
Bei Fachgesellschaften, die der VDE gemeinsam mit anderen technisch-wissenschaftlichen gemeinnützigen Organisationen trägt, kann die Geschäftsführung auch einer dieser Organisationen übertragen werden.  
Eine Übertragung der Geschäftsführung ist nur mit der Maßgabe zulässig, dass die technisch-wissenschaftliche Organisation verpflichtet wird, die satzungsgemäß festgelegten Zwecke des VDE in der Geschäftsführung zu beachten.
4. Die Fachgesellschaften erarbeiten neue Erkenntnisse auf ihren Fachgebieten und fördern den Wissenstransfer, den technisch-wissenschaftlichen Nachwuchs, interdisziplinäre Kontakte und den internationalen Erfahrungsaustausch.

## § 14 DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE

Die DKE ist ein Geschäftsbereich des VDE. Entsprechend der Geschäftsordnung der DKE wird die DKE traditionell als Organ des DIN und des VDE bezeichnet. Die DKE wird vom VDE getragen. Sie ist nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und besitzt kein eigenes Vermögen. Rechtsgeschäfte können nicht im Namen der DKE abgeschlossen werden. Geleitet wird sie nach der vom DIN und VDE erlassenen Geschäftsordnung. Danach untersteht die Geschäftsführung der DKE dem Vorstand des VDE in allen wirtschaftlichen, rechtlichen und insbesondere arbeitsrechtlichen sowie disziplinarischen Fragen.

## § 15 Verbandsgeschäftsstelle

1. Beim VDE besteht eine Verbandsgeschäftsstelle. Sie wird vom Vorstand nach der Geschäftsordnung des Vorstandes geleitet.
2. Die Erledigung der in § 2 Ziffer 4 a), b) und d) aufgeführten Aufgaben obliegt ausschließlich der Verbandsgeschäftsstelle. Bei den anderen in § 2 Ziffer 4 genannten Aufgaben unterstützt sie die Regional-/ Bezirksvereine und Fachgesellschaften bei deren Arbeit, insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit, der Durchführung von technisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen, der Förderung des Nachwuchses, der Mitgliederverwaltung und der Buchhaltung.

## § 16 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Regional-/Bezirksvereinen, Fachgesellschaften und Delegierten der zentralkorporativen Mitglieder sowie dem Präsidium bekanntzugeben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Regional-/Bezirksvereine, Fachgesellschaften und Delegierten der zentralkorporativen Mitglieder in der Delegiertenversammlung abgestimmt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen.
3. Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des VDE zur Folge hat, gilt § 17 Ziffer 3 entsprechend.

## § 17 Auflösung des VDE

1. Über die Auflösung des VDE entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (Verschmelzungen bzw. Aufnahmen).
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Die über die Auflösung beschließende Delegiertenversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des VDE. Im Falle der Auflösung des VDE oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des VDE ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des VDE sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des VDE und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des VDE gilt § 17 Ziffer 3 sinngemäß.

**VDE**

VERBAND DER ELEKTROTECHNIK  
ELEKTRONIK INFORMATIONSTECHNIK e. V.

Stresemannallee 15  
60596 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 6308-0  
Fax +49 69 6308-9865  
[service@vde.com](mailto:service@vde.com)  
[www.vde.com](http://www.vde.com)

